

**Kirchengesetz**  
**zur Anwendung und Ausführung des**  
**Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen**  
**in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013**  
**(Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD)**  
**(Ausführungsgesetz MVG-EKD)**

vom 22. Mai 2014

in der Fassung vom

20. April 2018

(GVBl. Bd. 20 S. 39, 161, 188)

**§ 1**

Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) vom 12. November 2013 in der jeweils gültigen Fassung (ABl. EKD 2013 S. 425) gilt in der Evangelisch-reformierten Kirche nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.<sup>1</sup>

**§ 2**

**(zu § 2 Abs. 2)**

Das Mitarbeitervertretungsgesetz gilt nicht für Pfarrer und Pfarrerinnen, Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes (Pastores coll.) und Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie.

**§ 3**

**(zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b)**

Die in § 10 Absatz 1 Buchstabe b genannte Voraussetzung zur Wählbarkeit entfällt.

**§ 4**

**(zu § 54 Abs. 1)**

(1) „Es wird ein Gesamtausschuss für die Evangelisch-reformierte Kirche gebildet. „In dem Gesamtausschuss können nur Mitarbeitervertretungen aus Dienststellen und Einrichtungen vertreten sein, welche das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in

---

<sup>1</sup> Gemäß der dritten Verordnung des Rates der EKD über das Inkrafttreten des Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD 2013 vom 13. Dezember 2014 (ABl. EKD 2015 S. 8) ist das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD 2013 für die Evangelisch-reformierte Kirche am 15. Juni 2014 in Kraft getreten.

der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) anwenden.

(2) <sup>1</sup>Der Gesamtausschuss wird zu Beginn einer neuen Amtsperiode durch die Wahlversammlung aus ihrer Mitte gewählt. <sup>2</sup>Die Wahlversammlung besteht aus den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. <sup>3</sup>Zu Beginn einer neuen Amtsperiode beruft der oder die bisherige Vorsitzende des Gesamtausschusses die Wahlversammlung ein. <sup>4</sup>Er oder sie leitet die Versammlung bis zur Wahl eines oder einer neuen Vorsitzenden.

(3) <sup>1</sup>Der Gesamtausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. <sup>2</sup>Jeweils ein Mitglied muss den Mitarbeitervertretungen der privatrechtlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes (privatrechtliche Mitglieder) angehören. <sup>3</sup>Auf Beschluss der Mehrheit der Wahlversammlung kann die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtausschusses für eine volle Amtsperiode auf drei reduziert werden; Satz 2 bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Wahlversammlung wählt in einem gesonderten Wahlgang drei, im Falle einer Reduzierung zwei Ersatzmitglieder für den Gesamtausschuss. <sup>2</sup>Das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl rückt als erstes in den Gesamtausschuss nach. <sup>3</sup>Ersatzmitglieder werden erst nachgewählt, wenn kein reguläres Ersatzmitglied oder privatrechtliches Ersatzmitglied mehr vorhanden ist. <sup>4</sup>Eines der gewählten Ersatzmitglieder muss einer Mitarbeitervertretung der privatrechtlichen Mitglieder angehören; es rückt ausschließlich bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtausschusses, welches den Mitarbeitervertretungen der privatrechtlichen Mitglieder angehört, nach.

(5) <sup>1</sup>Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in einer Mitarbeitervertretung (§ 18 MVG-EKD) oder dem Verlust des Amtes als Vorsitzender oder Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtausschuss. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Ersatzmitglieder.

(6) Der Gesamtausschuss der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(7) Für die Arbeit des Gesamtausschusses der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gilt die Vorschrift des § 30 Absatz 3 Satz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz entsprechend.

## § 5 (zu § 57)

Als Kirchengenicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten des ersten Rechtzuges wird das Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.

**§ 6**

Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 30. April 2018.

**§ 7**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Juni 2014 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zur Anwendung und Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –) (Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungsgesetz – EG MVG –) vom 3. November 1994 in der Fassung vom 25. Mai 2012 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 317) außer Kraft.

